

RzF - 2 - zu § 19 Abs. 2 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.03.1973 - V C 8.72 = BVerwGE 42, 92= AgrarR 1973 S. 330=
Buchholz FlurbG § 19 Nr. 9

Leitsätze

1. Erhöhte Aufwendungen für den Wegebau, die durch ungünstige Geländebeziehungen in einzelnen Teilen des Verfahrensgebietes bedingt sind, müssen grundsätzlich von allen Teilnehmern getragen werden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 9 - zu § 18 Abs. 1 FlurbG](#).